

no 1986, Biblioteca Apostolica Vaticana, XXIV u. 250 S. – Nach längerer Pause ist der dritte Band der Summa Coloniensis anzuzeigen (vgl. DA 26, 582f. und 37, 345), der Teil 8 bis 12 der Summa mit der Kommentierung von Causa 7 bis Causa 26 des Decretum Gratiani enthält. Die restlichen drei Teile, die das Eherecht behandeln, sind laut Vorwort der Hg. druckfertig. Die Kapiteleinteilung richtet sich nach der Capitulatio der Wiener Hs., die dafür am zuverlässigsten zu sein scheint; für den Text wurde wie in den vorangehenden beiden Bänden der Bamberger Codex Can. 39 zugrunde gelegt. Als Quellen hat der Vf. der Summa weitgehend Rufinus, Stephan von Tournai, die Summa Parisiensis sowie einige mit *quidam* oder *alii* zitierte Autoren benutzt, deren Identifizierung nicht immer gelingen wollte. Einige weitere Quellennachweise für die Teile 1–6 der Summa stehen in den Addenda et Corrigenda. D. J.

Lothar Waldmüller, Die Synoden in Dalmatien, Kroatien und Ungarn. Von der Völkerwanderung bis zum Ende der Arpaden (1311) (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen) Paderborn u. a. 1987, Ferdinand Schöningh, XXIII u. 242 S., DM 64. – Die von W. Brandmüller hg. Konziliengeschichte, welche Hefele-Leclercq auf den neuesten Stand bringen und langfristig ersetzen soll, macht erfreuliche Fortschritte (vgl. zuletzt DA 42, 272 u. 652). Der jetzt vorliegende Bd. – eine Augsburger Habilitationsschrift – umfaßt den Raum des heutigen Jugoslawien und Ungarn. Am weitesten zurück reichen die Synoden Dalmatiens, wo bis zum 11. Jh. ungefähr 20 Kirchenversammlungen hauptsächlich in Split stattfanden. Die *synodus in planitie Dalmae* dürfte dabei erst im 12. Jh. erfunden worden sein (vgl. dazu auch jetzt DA 43, 329). W. charakterisiert die ersten Synoden Ungarns als königliche Versammlungen; erst ab Koloman (1095–1116) gewinnen die Synoden rein kirchlichen Charakter. Daß das Buch trotz 400 Jahren Konziliengeschichte in diesem Raum relativ handlich blieb, liegt an der doch insgesamt bescheidenen Zahl von 42 sicher bezeugten Synoden. In den seltensten Fällen sind davon Kanones erhalten. Quellengrundlage bilden meist Thomas archidiaconus mit seiner Historia Salonitana und Papstbriefe, wie auch der Anteil der päpstlichen Legatensynoden sehr hoch ist (24 gesicherte gegenüber z. B. 14 Provinzialsynoden). In diesen brachte das Reformpapsttum seinen wachsenden Einfluß zur Geltung und bereicherte die sonst eher lokalen Themen um solche von universalerer Geltung wie Zölibat, Simonie und Ehegesetzen. Trotz der relativ schwachen Überlieferung wird man aber auch noch mit weiteren Quellenfunden rechnen müssen. So ist man z. B. erst jetzt darauf aufmerksam geworden, daß das Pontifikalbuch von Kotor vom endenden 11. Jh. nicht weniger als drei teils durchaus originelle Ordines für Synoden aufweist (vgl. R. Gyug, An edition of Leningrad Ms. BAN f. 200, masch. Diss. Toronto, 1983). H. S.

J. N. Hillgarth and Giulio Silano, A compilation of the diocesan synods of Barcelona (1354): critical edition and analysis, Mediaeval Studies 46 (1984) S. 78–157, edieren nach 3 Hss. eine vom Kanonisten Franciscus Ruffacius bearbeitete Kodifikation der bisherigen Synodalgesetzgebung Barcelonas. T. R.

---

Enno Bünz, Das älteste Augustiner-Chorherrenstift Neumünster. Untersuchungen zur Grundherrschaft am Ende des 12. Jahrhunderts, Zs. der Gesellschaft